

Freie Hansestadt Bremen

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft

Abschlussbericht zur
Sektoruntersuchung Fernwärme für die Freie Hansestadt Bremen
2025/2026

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	3
2. Methodik	4
3. Fernwärme in Bremen und Bremerhaven	5
4. Vergleich der erzielten Erlöse	8
5. Ergebnisse	10

1. Einführung

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft hat in Ihrer Funktion als Landesenergiekartellbehörde ab Herbst 2025 den Fernwärmemarkt im Land Bremen untersucht. Die Ergebnisse der Untersuchung sind in diesem Bericht dargestellt.

Die Landesenergiekartellbehörde hat ihre Untersuchung auf § 32e des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) gestützt. Hiernach kann u.a. die Landeskartellbehörde eine Untersuchung eines bestimmten Wirtschaftszweiges vornehmen und dafür von den Unternehmen die Offenlegung wirtschaftlicher Verhältnisse verlangen. Voraussetzung für eine solche Sektoruntersuchung ist die Vermutung, dass der Wettbewerb in diesem Bereich möglicherweise eingeschränkt oder verfälscht ist.

Anlass für die Untersuchung waren zum einen Preiserhöhungen für Fernwärme auf der Grundlage von ordentlichen Kündigungen und Neuabschlüssen von Verträgen durch einen Versorger, eine Preiserhöhung nach Übernahme von Netzen in Bremen durch einen anderen Versorger sowie eingegangene Verbraucherbeschwerden. Der Landesenergiekartellbehörde waren weiterhin unterschiedliche Fernwärmepreise im Land Bremen bekannt. Vor dem Hintergrund, dass ein Wechsel des Fernwärmeanbieters für Kund:innen praktisch ausgeschlossen und ein Wechsel des Heizungssystems zumindest mit erheblichen Kosten verbunden ist, lagen damit Anhaltspunkte für eine mögliche Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs im Bereich der Fernwärmeversorgung vor.

Fernwärmeversorger sind aufgrund der örtlichen und sachlichen Marktstruktur keinem oder keinem wesentlichen Wettbewerb im Sinne des § 18 Absatz 1 GWB ausgesetzt. Der Fernwärmemarkt ist auf das Gebiet des jeweiligen Verteilnetzes beschränkt und durch marktbeherrschende Unternehmen geprägt.¹

In sachlicher Hinsicht ist für den Fernwärmemarkt der Versorgungsmarkt maßgeblich, das heißt der Markt, der sich für die Kund:innen nach der Systementscheidung für eine Fernwärmeversorgung eröffnet. Hat sich eine Abnehmerin oder ein Abnehmer für ein Heizsystem in Form von Fernwärme entschieden, ist eine Systemänderung angesichts des damit verbundenen finanziellen und organisatorischen Aufwands fernliegend.²

Der Fernwärmemarkt ist geografisch durch die Ausprägung des Verteilnetzgebiets bestimmt und stellt mithin ein örtlich begrenztes, in sich geschlossenes System dar.³ Eine Durchleitung findet aufgrund des unvermeidbaren Wärmeverlustes und der regelmäßig fehlenden Verbindungen zwischen den Leitungsnetzen nicht statt.

Ziel der Untersuchung war es zu beurteilen, ob sich für einzelne Unternehmen Anhaltspunkte insbesondere für missbräuchlich überhöhte Preise ergeben würden und insoweit eine vertiefte Untersuchung auch im Hinblick auf mögliche sachliche Rechtfertigungsgründe erforderlich sein würde.

Bei der Untersuchung konnte auf den Erlass förmlicher Auskunftsverfügungen verzichtet werden. Alle angeschriebenen Unternehmen haben die erbetenen Daten, soweit vorhanden, freiwillig zur Verfügung gestellt.

¹ OLG Düsseldorf, Beschluss vom 04.08.2010 – VI-02 Kart 8/09 (V)

² BGH, Beschluss vom 10.12.2008 - KVR 2/08; BGH, Urteil vom 09.07.2002, KZR 30/00; BGH, Beschluss vom 21.10.1986 – KVR 7/85, WuW/E

³ BGH, Beschluss vom 10.12.2008 - KVR 2/08; vgl. BGH, Urteil vom 04.11.2003 – KZR 16/02

2. Methodik

Der Schwerpunkt der Untersuchung lag auf dem Bereich der Privat- und Kleingewerbekund:innen. Diese Kund:innen erhalten in aller Regel vorformulierte Lieferverträge und fallen daher in den Anwendungsbereich der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV). Berücksichtigt wurden aber auch Versorgungsverhältnisse, in denen Wohnungsunternehmen Vertragspartner des Fernwärmeversorgungsunternehmens sind, die Wärme ihren Mieter:innen zur Verfügung stellen und als Betriebskosten abrechnen.

Bei der Abgrenzung der an der Untersuchung zu beteiligenden Unternehmen hat sich die Landesenergiekartellbehörde an dem Fernwärmebegriff orientiert, den der Bundesgerichtshof (BGH) in ständiger Rechtsprechung zu Grunde legt. Fernwärme liegt danach vor, *„wenn aus einer nicht im Eigentum des Gebäudeeigentümers stehenden Heizungsanlage von einem Dritten nach unternehmenswirtschaftlichen Gesichtspunkten eigenständig Wärme produziert und an andere geliefert wird, wobei es auf die Nähe der Heizungsanlage zu dem versorgten Gebäude ebenso wenig ankommt wie auf das Vorhandensein eines größeren Leitungsnetzes.“*⁴ Danach kann z.B. auch die Versorgung mit Wärme aus einer Heizungsanlage, die sich innerhalb des versorgten Gebäudes befindet, aber nicht im Eigentum des Vermieters oder der Vermieterin steht, Fernwärme sein. Betreibt ein Wohnungsunternehmen dagegen ein eigenes Wärmenetz, mit dem mehrere Gebäude versorgt werden, mit einer eigenen Heizungsanlage und rechnet die entstandenen Kosten gegenüber Mieter:innen als Betriebskosten ab, liegt keine Fernwärme im Sinne des angewendeten Fernwärmebegriffs vor.

Einbezogen wurden alle Fernwärmeversorgungsunternehmen im Land Bremen, die der Landesenergiekartellbehörde bekannt waren oder von ihr ermittelt wurden. Eine Untergrenze hinsichtlich der Netzlänge oder der gelieferten Wärme wurde angesichts der im Land Bremen ohnehin begrenzten Anzahl von Versorgungsunternehmen nicht angewendet.

Die im Rahmen der Untersuchung von den Unternehmen abgefragten Daten bilden die Grundlage für einen Vergleich der den Kund:innen in den jeweiligen Netzen entstehenden Kosten für den Fernwärmebezug. Ergeben sich durch den Vergleich in bestimmten Netzen auffällig hohe Kosten, liegen Anhaltspunkte für Preise vor, die sich nur außerhalb eines Wettbewerbs ergeben konnten.

Die Untersuchung wurde als Erlösvergleich durchgeführt. Hierbei werden von den Unternehmen insbesondere Erlös- und Wärmelieferungsdaten für einen bestimmten Zeitraum abgefragt, so dass ein Erlöswert in Euro pro Kilowattstunde gebildet werden kann. Über diesen Wert können die Wärmekosten der Kund:innen in den jeweiligen Netzen verglichen werden. Gegenüber einem Preisvergleich hat dieses Vorgehen den Vorteil, dass die unterschiedlichen Preisbestandteile der Unternehmen nicht auf zuvor definierte Abnahmefälle angewendet werden müssen. Weiterhin wird bei Preisvergleichen ein bestimmter Stichtag für die Preisangaben festgelegt. Es kann sich aber schon kurze Zeit später ein geändertes Bild ergeben haben.

Zur Identifizierung von Unternehmen mit auffällig hohen Erlösen wird ein Mittelwert der Erlöswerte pro Kilowattstunde in den jeweiligen Netzen gebildet. Je weiter die Erlöswerte für ein Netz vom Mittelwert nach oben abweichen, desto eher liegen Anhaltspunkte für ein missbräuchliches Verhalten des Unternehmens vor. Die Abweichungen können allerdings bei

⁴ BGH, Urteil vom 21.12.2011, VIII ZR 262/09, S. 5 mit weiteren Nachweisen, abrufbar unter https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/Zivilsenate/VIII_ZS/2009/VIII_ZR_262-09.pdf?__blob=publicationFile&v=3

näherer Betrachtung durch sachliche Gründe, wie z.B. besondere Kostenstrukturen, gerechtfertigt sein. Es ist zu definieren, ab welcher Überschreitung des Mittelwertes eine weitergehende Prüfung von Unternehmen erfolgen soll (Aufgreifschwelle).

Die Aufgreifschwelle für eine weitergehende Prüfung einzelner Unternehmen wird auf 20 % über dem Mittelwert der jeweiligen Gruppe festgelegt. Damit wird dem Erfordernis der Erheblichkeit der Auffälligkeit Rechnung getragen, wie es aus dem Begriff der Missbräuchlichkeit nach der Rechtsprechung des BGH⁵ zu entnehmen ist.

Im Land Bremen sind im Verhältnis zu Flächenländern nur wenige Versorgungsunternehmen tätig. Ein Vergleich von Erlöswerten der Unternehmen hat daher nur geringe Aussagekraft. Deshalb wurde die Untersuchung in Kooperation mit der Landeskartellbehörde Niedersachsen durchgeführt. Durch eine abgestimmte Datenerhebung konnte sichergestellt werden, dass die Ergebnisse der Untersuchung aus Niedersachsen für die Auswertung der Ergebnisse der bremischen Untersuchung herangezogen werden konnten. Für Großnetze (Netzlänge > 100 km) konnte zusätzlich auf Erkenntnisse aus einer Sektoruntersuchung der Landeskartellbehörde Nordrhein-Westfalen zurückgegriffen werden.

Für die Untersuchung wurden Daten aus dem Jahr 2024 abgefragt. Daten für das Jahr 2025 lagen im Herbst 2025 nicht vor. Die Preiserhöhung durch ein Versorgungsunternehmen im Jahr 2025 durch ordentliche Kündigung des laufenden und Abschluss eines neuen Vertrages mit höheren Grundkosten kann über einen Erlösvergleich mit Werten aus dem Jahr 2024 nicht direkt erfasst werden. Aber auch bei einer späteren Untersuchung ergäben sich bei einem Erlösvergleich keine eindeutigen Ergebnisse, weil bis zum Auslaufen aller vor 2025 bestehenden Verträge verschiedene Preissysteme nebeneinander Anwendung finden. Die Preiserhöhung des Versorgungsunternehmens wurde daher über einen fiktiven Aufschlag auf die Erlöswerte aus dem Jahr 2024 einbezogen. Die Erlöswerte wurden dazu mit einem Faktor multipliziert, der aus einem Preisvergleich zwischen dem alten und dem neuen Preissystem für bestimmte Abnahmefälle zum Zeitpunkt der Einführung des zweiten Preissystems ermittelt wurde. Auf diesem Weg kann beurteilt werden, ob sich für die Kund:innen im erhöhten Preissystem Anhaltspunkte für missbräuchlich überhöhte Preise ergeben.

3. Fernwärme in Bremen und Bremerhaven

In Bremen und Bremerhaven wurden für die Sektoruntersuchung Daten bei sechs Fernwärmeversorgungsunternehmen mit insgesamt 36 Netzen eingeholt.

Die Größe der Netze ist sehr unterschiedlich. Sie reicht von einer Netzlänge von 100 m bis zu etwa 190 km. Bei drei kleineren Netzen wurde keine Netzlänge angegeben.

Das Bundeskartellamt hat in seiner Sektoruntersuchung aus dem Jahr 2012 die Netze zur besseren Vergleichbarkeit in Gruppen eingeteilt, die nach der Netzlänge gebildet wurden⁶:

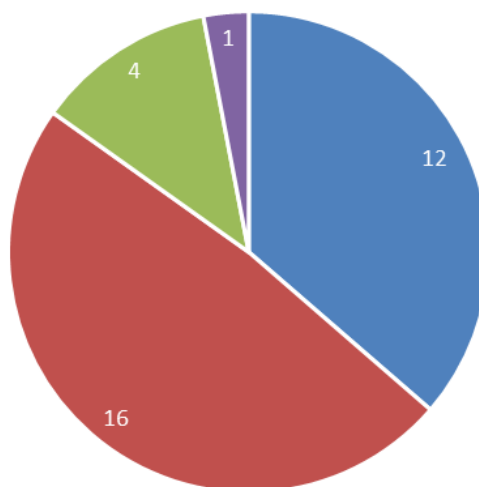
⁵ BGH, Beschluss vom 22.07.1999 – KVR 12/98.

⁶ Bundeskartellamt, Sektoruntersuchung Fernwärme Abschlussbericht gemäß § 32e GWB – 08/2012, S. 13, https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Sektoruntersuchungen/Sektoruntersuchung%20Fernwaerme%20-%20Abschlussbericht.pdf?__blob=publication-File&v=3.

Kleinstnetze	< 1 km	Mittelnetze	10 bis < 100
Kleinnetze	1 bis < 10 km	Großnetze	ab 100 km

Diese Kategorisierung wurde auch für diese Sektoruntersuchung angewendet, soweit sie sich wegen der geringen Anzahl der Netze als sinnvoll gezeigt hat. In der nachfolgenden Grafik ist die Verteilung der untersuchten Netze auf die Kategorien angegeben. Wurde keine Netzlänge angegeben, wurden die Netze für die nachfolgenden Darstellungen keiner Gruppe zugeordnet.

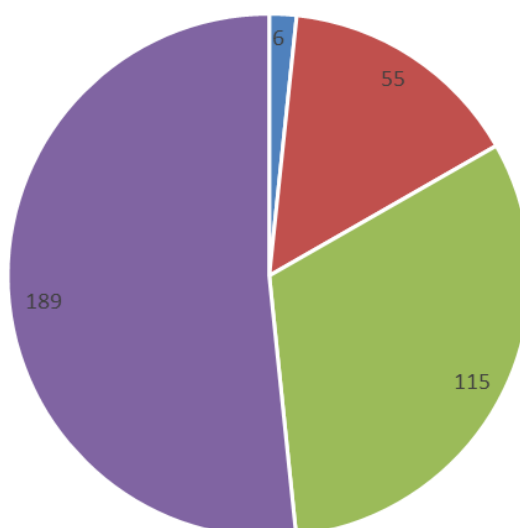
Anzahl Netze je Gruppe



■ Kleinstnetze <1 km ■ Kleinnetze 1 bis <10km ■ Mittelnetze 10 bis <100km ■ Großnetze 100km oder mehr

Etwa 80 % der Gesamtnetzlänge der untersuchten Netze entfallen dabei auf die Mittel- und Großnetze.

Netzlänge in km je Gruppe



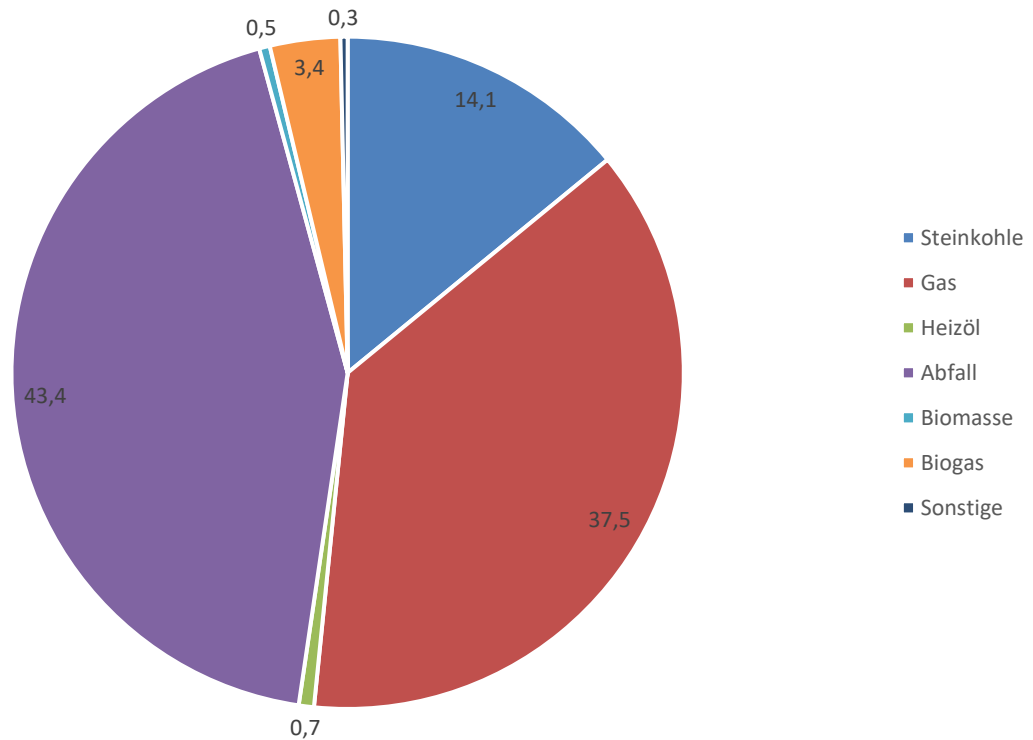
■ Kleinstnetze <1 km ■ Kleinnetze 1 bis <10km ■ Mittelnetze 10 bis <100km ■ Großnetze 100km oder mehr

Die abgesetzte Wärmemenge in den untersuchten Netzen betrug nach den Angaben der Versorgungsunternehmen im Jahr 2024 insgesamt 973 GWh. Von der abgesetzten Wärmemenge entfallen knapp 90 % auf die Mittel- und Großnetze.

Bei den zur Wärmebereitstellung eingesetzten Energieträgern stellte im Jahr 2024, bezogen auf die abgesetzte Wärmemenge, Abfall mit gut 43 % den größten Anteil dar.

Energieträgeranteil 2024 in Prozent

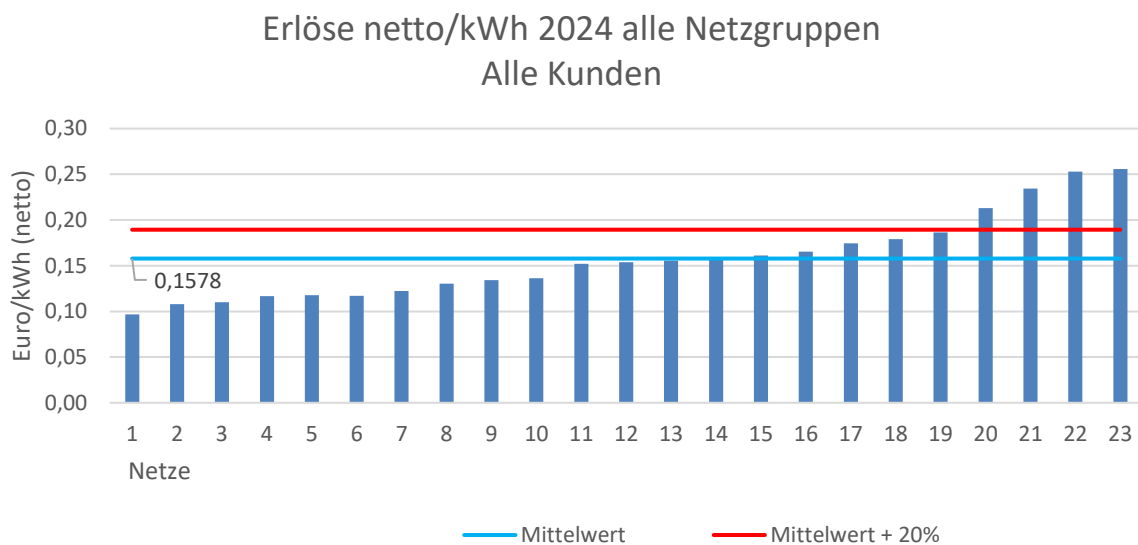
wärmebewichtet, alle Netze



Der Anteil der Steinkohle in Höhe von 14,1 Prozent im Jahr 2024 besteht heute nicht mehr. Durch die Inbetriebnahme der Fernwärmeverbindungsleitung von der Universität in die Vahr wurde nach Mitteilung des Versorgungsunternehmens die Möglichkeit geschaffen, das Kohlekraftwerk in Hastedt am 30. April 2024 außer Betrieb zu nehmen. Die bis zur Stilllegung aus dem Kraftwerk noch in das Netz eingespeiste Wärme wurde durch Wärme auf der Basis von Abfall und Gas ersetzt.

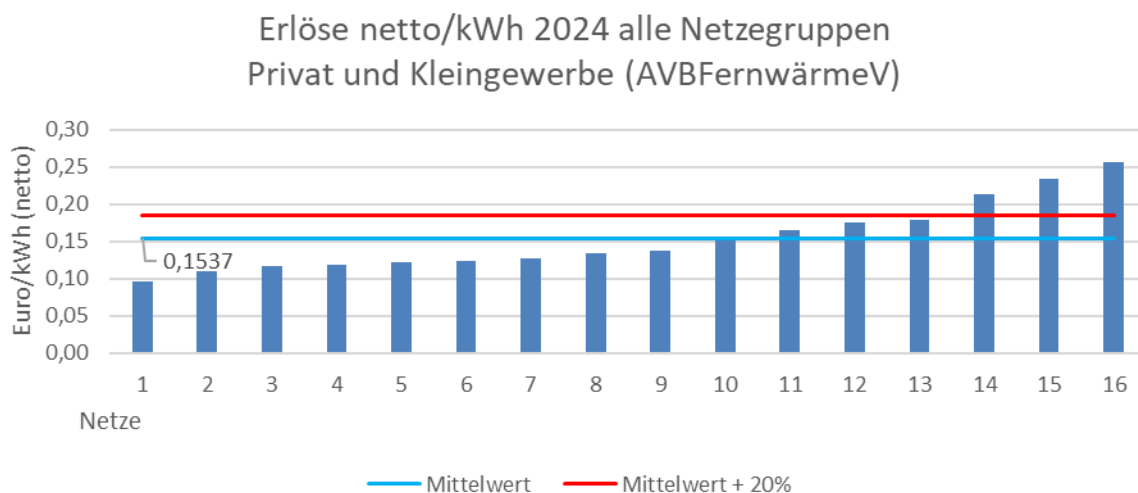
4. Vergleich der erzielten Erlöse

Um die in den einzelnen Netzen erzielten Erlöse zu vergleichen, wurde im Grundsatz für jedes Netz ein Quotient aus den Erlösen (abzüglich Wegenutzungsabgaben) und der abgesetzten Wärmemenge gebildet, so dass sich ein Wert in Euro pro Kilowattstunde ergibt. Der Wert wurde sowohl für die Wärmemenge, die an alle Kund:innen als auch für die Menge, die an Privat- und Kleingewerbekund:innen geliefert wurde, gebildet. Soweit Versorgungsunternehmen in ihren Netzen einen einheitlichen Tarif anwenden, wurden die Netze des jeweiligen Versorgers für den Erlösvergleich zusammengefasst. Deshalb ist die Anzahl der in den Vergleich einbezogenen Erlöswerte geringer als die Anzahl der untersuchten Netze.



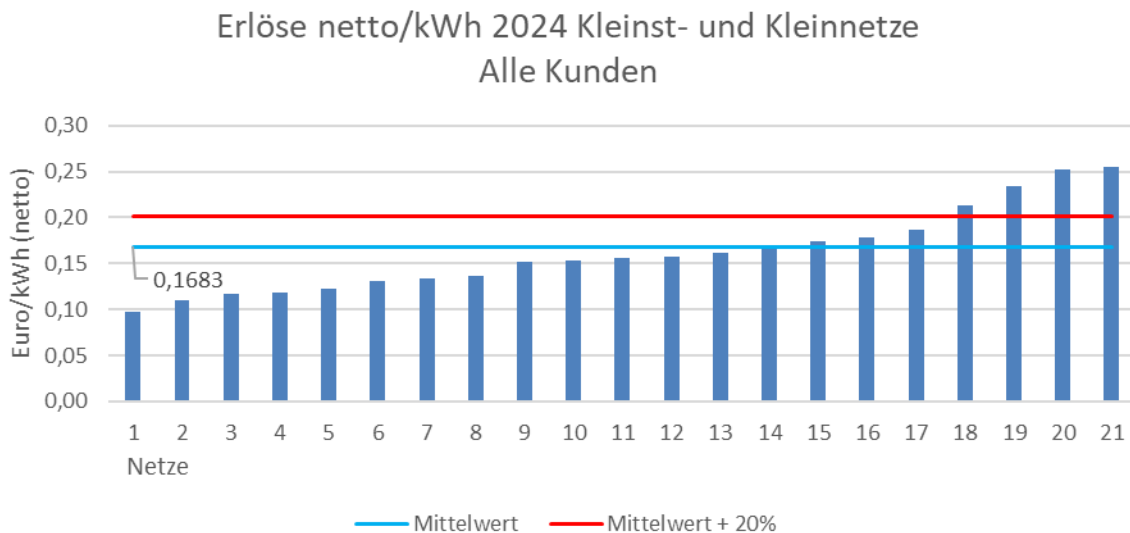
Aus der Darstellung der Erlöswerte wird deutlich, dass diese eine erhebliche Breite abdecken. Sie reichen von knapp 10 ct/kWh bis über 25 ct/kWh. Der höchste Wert entspricht also etwa 250 % des niedrigsten. Der Mittelwert beträgt knapp 16 ct/kWh

Werden ausschließlich die Werte für Lieferungen an Privat- und Kleingewerbekund:innen (AVBFernwärmeV) betrachtet, ergibt sich kein grundsätzlich anderes Bild.

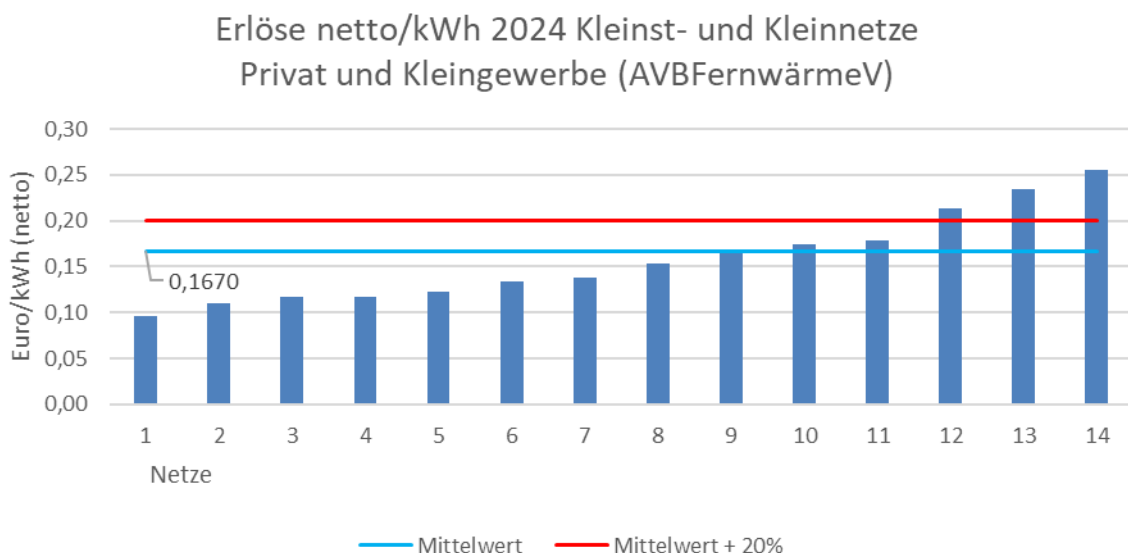


Die Anzahl der Netze ist geringer, weil eine direkte Belieferung dieser Kundengruppe nicht in allen Netzen erfolgt. Der niedrigste und der höchste Wert bleiben gleich und auch der Mittelwert liegt nur 0,5 ct unter dem Mittelwert der Betrachtung bei allen Kund:innen.

Beschränkt man die Betrachtung auf Kleinst- und Kleinnetze bleibt die Spanne der Werte gleich, der Mittelwert liegt mit 16,83 ct aber 1,05 ct höher als bei der Betrachtung aller Netze.



Für Privat- und Kleingewerbekund:innen in Kleinst- und Kleinnetzen ergibt sich eine unveränderte Spanne der Werte und ein um 0,07 ct höherer Mittelwert gegenüber allen Kund:innen in Kleinst- und Kleinnetzen.



Insgesamt zeigen sich kaum Unterschiede zwischen der Betrachtung aller Kund:innen und der Privat- und Kleingewerbekund:innen. Bei Kleinst- und Kleinnetzen ergeben sich im Mittel gegenüber der Betrachtung aller Netze etwas höhere Erlöse pro Kilowattstunde. Aus anderen Sektoruntersuchungen ist bekannt, dass die Erlöse pro Kilowattstunde in der Regel mit kleiner werdender Netzlänge tendenziell steigen.

Von einer gesonderten Betrachtung jeweils der Kleinst- und der Kleinnetze sowie der Mittel- und der Großnetze oder gesondert nach Energieträgern wurde wegen der sehr geringen Zahl

von Netzen und der damit verbundenen beschränkten Aussagekraft der Betrachtungen abgesehen. Eine Bezugnahme auf die Werte in den Kategorien aus der Untersuchung in Niedersachsen und ergänzend aus Nordrhein-Westfalen ist aber möglich (s.u.).

Die im Jahr 2025 erfolgte Preiserhöhung bei einem Versorger in Bremen durch ordentliche Kündigung und Abschluss von neuen Verträgen kann allein durch die Erlösdaten aus dem Jahr 2024 nicht erfasst werden. Die Kosten der Kund:innen mit neuen Verträgen lagen gegenüber den Kosten von Kund:innen mit älteren Verträgen zum Zeitpunkt der Einführung des höheren Preissystems bei einer Anschlussleistung von 10 kW und 1.800 Vollbenutzungsstunden (Einfamilienhaus) um knapp 17 % höher. Bei Kund:innen mit höherem Verbrauch fiel die Kostensteigerung etwas geringer aus. Wären die Fernwärmeerlöse bei diesem Versorgungsunternehmen im Jahr 2024 um 17 % höher gewesen, hätte sich ein Wert für die Erlöse je Kilowattstunde unterhalb des Mittelwertes in den Betrachtungen für alle Netze ergeben. Gleiches gilt für die Betrachtung der Erlöse aus Lieferungen an Privat- und Kleingewerbekunden.

In der von der Landeskartellbehörde in Niedersachsen durchgeführten Sektoruntersuchung wurden die gleichen Daten im gleichen Zeitraum abgefragt. Deshalb können die Ergebnisse der Untersuchungen in Niedersachsen und Bremen gut verglichen werden. Für die Untersuchung im Land Bremen ergibt sich dadurch die Möglichkeit, die im Land Bremen ermittelten Erlöswerte ins Verhältnis zu den Ergebnissen aus Niedersachsen zu stellen. Ergänzend konnten für ein Großnetz Ergebnisse der Untersuchung aus Nordrhein-Westfalen herangezogen werden.

Die Ergebnisse der Untersuchung in Niedersachsen zeigen auf der Grundlage einer wesentlich größeren Grundgesamtheit insgesamt ein ähnliches Bild. Allerdings ist das Niveau der Erlöse pro Kilowattstunde in Niedersachsen für alle Netze im Mittel etwa 1 ct niedriger, obwohl in Niedersachsen ein höherer Anteil der tendenziell etwas höherpreisiger Klein- und Kleinstnetze und kein Großnetz ausgewiesen wird. Die Erlöse pro Kilowattstunde bei Klein- und Kleinstnetzen liegen in Niedersachsen im Mittel 2 ct unter denen im Land Bremen.

5. Ergebnisse

Bei dem Vergleich der Erlöse pro Kilowattstunde über alle Netzgrößen liegen vier Netze mit einem Erlöswert von mehr als 20 ct/kWh mehr als 20 % über dem Mittelwert.

Der Vergleich der Erlöse pro Kilowattstunden nur für die Kleinst- und Kleinnetze bei Lieferungen an alle Kund:innen ergibt wiederum dieselben vier Netze, die mehr als 20 % über dem Mittelwert liegen. Bei der Betrachtung von Lieferungen an Privat- und Kleingewerbekund:innen (§ 1 AVB FernwärmeV) fällt ein auffälliges Netz, in dem keine Lieferung an diese Kundengruppe erfolgt, weg.

Bei den auffälligen Netzen handelt es sich um drei erdgasversorgte Kleinnetze und ein Kleinstnetz. Bei der Anwendung der niedersächsischen Aufgreifschwelle für Kleinstnetze liegt das Kleinstnetz, welches sich hier als auffällig gezeigt hat, auch bei Berücksichtigung des Brennstoffs, ebenfalls oberhalb der Aufgreifschwelle. Die Anwendung der niedersächsischen Aufgreifschwelle für erdgasversorgte Kleinnetze führt ebenfalls zu keinem anderen Ergebnis für die Kleinnetze im Land Bremen.

Bei den als auffällig identifizierten Netzen liegen Anhaltspunkte für missbräuchlich überhöhte Preise vor. Es ist daher insoweit eine vertiefte Prüfung durchzuführen. Das Ergebnis der Prüfung ist offen. Es kann sein, dass z.B. aufgrund von den Versorgungsunternehmen

dargelegten besonderen Kostenstrukturen festgestellt wird, dass keine missbräuchlich überhöhten Preise erhoben wurden.

Bei dem Versorgungsunternehmen mit einem Großnetz, welches im Jahr 2025 einen Prozess von Preiserhöhungen durch ordentliche Kündigung der laufenden Verträge und Abschluss von neuen Verträgen begonnen hat, haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Preiserhöhung zu missbräuchlich überhöhten Preisen geführt hat. Der um 17 % erhöhte Erlöswert bei allen Kund:innen des Unternehmens für das Jahr 2024 liegt unterhalb des Mittelwertes der Erlöswerte aller Mittelnetze aus der niedersächsischen Untersuchung. Der um 17 % erhöhte Erlöswert bei Privat- und Kleingewerbekund:innen liegt zwar oberhalb des Mittelwertes, aber noch unterhalb der Aufgreifschwelle für Mittelnetze bei allen Kund:innen aus der niedersächsischen Untersuchung.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass in Niedersachsen keine Großnetze betrieben werden. Ein Vergleich mit Großnetzen aus Niedersachsen ist daher nicht möglich. Ergänzend wurden Erkenntnisse für das Jahr 2024 aus einer Sektoruntersuchung zu Fernwärme, die von der Landeskartellbehörde Nordrhein-Westfalen durchgeführt wurde, herangezogen. Der Wert der Erlöse pro Kilowattstunde des Großnetzes für Haushaltskunden im Jahr 2024 liegt unter dem entsprechenden Mittelwert für die in Nordrhein-Westfalen untersuchten Großnetze. Ein zur Beurteilung der Preiserhöhung im Jahr 2025 gebildeter fiktiver, um 17 % erhöhter Erlöswert des Großnetzes in Bremen läge über dem Mittelwert der Großnetze aus Nordrhein-Westfalen, aber unterhalb der dortigen Aufgreifschwelle.

Zusätzlich wurden die Preise, die in dem einen Großnetz in Bremen gefordert wurden, mit den Preisen anderer Unternehmen in dem Internetportal „wärmepreis.info“ verglichen. Vor der Einführung des zweiten, erhöhten Preissystems lagen die Preise des Versorgungsunternehmens unterhalb der bundesweiten Mittelwerte der Preise von Netzen in der Kategorie „größer als 200 MW“. Seit der Erhöhung im April 2025 liegen die Preise des Unternehmens etwa 10 % oberhalb des Mittelwertes in der Netzkategorie „Größer als 200 MW“.⁷

Sowohl der Vergleich mit den Ergebnissen den Sektoruntersuchungen aus Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen als auch der Vergleich mit Preisen anderer Unternehmen zu bestimmten Abnahmefällen ergeben das Bild, dass die Erlöse bzw. Preise des Versorgungsunternehmens für neue Verträge im oberen Mittelfeld, aber aus Sicht der Kartellbehörde noch nicht im auffälligen Bereich liegen.

⁷ Verglichen wurden die Preisangaben im Portal [wärmepreis.info](https://www.waermepreis.info) mit den Stichtagen 01.10.2024, 01.04.2025 und 01.02.2026 für die Netzkategorie „größer als 200 MW“.